

1. Definitionen

1.1 Auftraggeber (nachfolgend „AG“) ist Burda Procurement GmbH oder das gem. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen der Hubert Burda Media Holding Kommanditgesellschaft, welches entsprechende als Bestellung benannte Leistungen in Auftrag gibt.

1.2 Auftragnehmer (nachfolgend „AN“) ist das die Bestellung annehmende Unternehmen.

1.3 Partei ist jeweils AG oder AN, oder gemeinsam die Parteien.
Bestellung bezeichnet einen verbindlichen Liefer- und Leistungsabruf durch den AG.

2. Geltungsbereich der AEB

2.1 Die AEB gelten auch für künftige Verträge mit dem AN, ohne dass der AG in jedem Einzelfall auf sie hinweisen muss, wenn sie dem AN vorgelegen haben und er sie anerkannt hat.

2.2 Diese AEB des AG gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder von diesen AEB abweichenden Bedingungen des AN wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die AEB des AG gelten auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AN die Lieferungen und Leistungen des AN vorbehaltlos annimmt. Die Grundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben finden keine Anwendung.

3. Bestellungen / Vertragsschluss

3.1 Die Parteien vereinbaren, dass für Bestellungen das von Burda eingesetzte eProcurement-System (z.B. Coupa) verwendet werden kann. Der AG ist berechtigt, eine Bestellung über das eProcurement-System abzugeben. Der AN hat die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass er Bestellungen über das eProcurement-System annehmen kann.

3.2 Der AN ist gehalten, die Annahme einer Bestellung ausdrücklich zu erklären. Bestellungen die vom AG über das eProcurement-System Coupa erteilt werden, sind vom AN über Coupa anzunehmen.

3.3 Mit der Annahme der Bestellung gilt der Vertrag als geschlossen. Die vorbehaltlose Ausführung einer Bestellung gilt auch ohne ausdrückliche Erklärung als Annahme.

3.4 Wird auf weitere Unterlagen Bezug genommen (beispielsweise Bestellung/Angebot, Rahmenvertrag, IT-AEB), gilt bei einer Vertragsauslegung das folgende Rangverhältnis:

- Bestellung/Einzelvertrag
- Rahmenvertrag
- vorliegende AEB
- Angebot

4. Preise / Zahlungsbedingungen

4.1 Vereinbarte Preise sind bindend. Alle Preise verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Ist ein Preis auf der Bestellung nicht vermerkt, so wird der AN den niedrigsten Marktpreis oder seinen Herstellpreis berechnen. Spätere Preisverhandlungen zwischen den Parteien bleiben vorbehalten. Die vereinbarten Preise sind zu den in Ziffer 4.3 genannten Modalitäten zahlbar.

4.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle geschuldeten Leistungen und Nebenleistungen des AN sowie alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transport, Versicherung) ein.

4.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen, gerechnet ab vollständiger und mangelfreier Lieferung und Leistung oder Abnahme, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, sowie Zugang einer gemäß § 14 UStG ordnungsgemäßen und prüfbaren

sowie zum Vorsteuerabzug geeigneten Rechnung zur Zahlung fällig. Wird die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen geleistet, gewährt der AN 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Zahlungen sind fristgemäß, wenn der Zahlungsauftrag innerhalb der Frist erfolgt.

4.4 Ist abweichend von Ziff. 4.2 etwas anderes vereinbart und erfolgt die Abrechnung nach Zeit- und/oder Materialaufwand aufgrund der vom AG täglich anzuerkennenden und entsprechend zu unterzeichnenden Nachweise unter Zugrundelegung der vereinbarten Verrechnungssätze, muss dies auf der Rechnung prüfbar aufgeführt werden.

4.5 Bei Leistungen, für die eine Abnahme vorgesehen war, ist die schriftliche und vom AG gegengezeichnete Abnahmebestätigung der Rechnung beizufügen.

4.6 Rechnungen sind per E-Mail im PDF Format an kreditoren.rechnung@burda.com zu senden. Rechnungen des AN, die sich auf eine Coupa-Bestellung (43er Bestellung) beziehen, müssen über das Coupa Supplier Portal gestellt und übermittelt werden. Für eine richtige Zuordnung müssen sie die organisatorischen Kennzeichen der Bestellung, wie Bestellnummer, Lieferort etc. enthalten. Für vereinbarte Teilzahlungen erhält der AG entsprechend gekennzeichnete Teilrechnungen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

4.7 Der AN hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter, vom AG anerkannter oder unbestrittener Gegenforderungen. Dem AG stehen die gesetzlichen und vertragliche Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu.

4.8 Soweit es sich nicht um Geldansprüche handelt, dürfen Ansprüche des AN aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden.

5. Untersuchung / Mängelrüge von Waren

5.1 Soweit die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB gilt, nimmt der AG die Untersuchung nach Ablieferung von Ware innerhalb von 7 Tagen vor. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Sie zielt auf zunächst Mängel ab, die unter äußerlicher Begutachtung sowie im Stichprobenverfahren über wesentliche Produktmerkmale offen zu Tage treten.

5.2 Die Mängelrüge von offenen Mängeln ist rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb 2 Arbeitstagen nach Entdeckung eines Mangels beim AN eingeht, soweit sich aus den Umständen des Einzelfalls nichts anderes ergibt. Verdeckte Mängel wird der AG ab deren Entdeckung innerhalb einer Frist von 2 Wochen gegenüber dem AN rügen, soweit sich aus den Umständen des Einzelfalls nichts anderes ergibt.

5.3 Soweit eine Abnahme durch den AG gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, erfolgt eine Untersuchung im Rahmen der Abnahme.

6. Mängelrechte / Mängelhaftung

6.1 Der AN trägt die Verantwortung für Sach- und Rechtsmängel an den geschuldeten Lieferungen und Leistungen (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

6.2 Soweit Zeichnungsteile hergestellt werden, müssen die gelieferten Teile zeichnungsgerecht angefertigt werden.

6.3 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom AN aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass im Falle einer Beanstandung kein Mangel vorlag. Der AG haftet für diese nur, wenn er

vorab erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

6.4 Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer ihm gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG, falls dies gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, den Mangel selbst beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen, eine Fristsetzung nach gesetzlicher Regelung entbehrlich oder unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, wenn der AN nicht zu erreichen ist und die Betriebssicherheit gefährdet ist oder der Eintritt unverhältnismäßiger Schäden drohen), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der AG den AN unverzüglich unterrichten.

6.5 Elektrische Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen und den VDE-Sonderbestimmungen entsprechen.

6.6 Sind TÜV-Abnahmen (Technischer Überwachungs-Verein) vorgeschrieben, hat der AN die jeweiligen Vorbedingungen zu schaffen, damit die Bestimmungen des abnehmenden TÜV eingehalten und erfüllt werden.

6.7 Feuerschutzeinrichtungen sind entsprechend den Vorschriften des Verbandes der Sachversicherer auszuführen.

6.8 Die gesetzlichen Rückgriffsrechte für einen Lieferantenregress aus §§ 478, 479 BGB beim Verbrauchsgüterkauf stehen dem AG ungekürzt zu.

7. Liefertermine und Fristen / Verzug

7.1 Vereinbarte Liefertermine und Fristen für Lieferungen oder Leistungen sind verbindlich. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er diese, aus welchen Gründen auch immer, voraussichtlich nicht einhalten kann. Maßgebend für die Einhaltung ist bei Lieferungen der Eingang der Ware am Bestimmungsort, bei Leistungen deren Fertigstellung am Ausführungsort. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich.

7.2 Ist der AN in Verzug, kann der AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25% der Abrechnungssumme pro vollendetem Kalendertag des Verzugs verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% der Abrechnungssumme. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten. Ist eine Vertragsstrafe angefallen, hat der AG das Recht, den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Begleichung der Schlussrechnung zu erklären.

7.3 Der AN trägt das Beschaffungsrisiko für marktgängige Waren und Zulieferteile.

8. Lieferung / Gefahrübergang / Annahmeverzug

8.1 Lieferungen erfolgt „DDP Bestimmungsort, Incoterms® 2010“ an den jeweils angegebenen Ort. Sofern eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, tritt die Erfüllung erst mit Abnahme durch den AG ein.

8.2 Ist der Bestimmungsort bei Vertragsabschluss nicht geregelt, aber das Recht zur Bestimmung dieses dem AG übertragen, so hat der AN unverzüglich nach Erhalt der Bestellung nachzufragen, wohin die Lieferung erfolgen soll. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort des Vertrages (Bringschuld).

8.3 Ist vereinbart, dass Versandkosten vom AG übernommen werden, ist die jeweils kostengünstigste Versandart zu wählen, sofern keine gesonderte Absprache über Versendungsart oder Frachtführer getroffen wurde.

8.4 Für den Versand sind sämtliche Lieferungen dem Frachtführer ausreichend und transportsicher verpackt, zusammen mit den erforderlichen Begleitpapieren (Frachtbriefe u.s.w.) zu übergeben.

8.5 Der Lieferung ist in einfacher Ausfertigung ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie die Bestellkennung (Datum und Nummer) und

Kennziffer beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der AG eine hieraus resultierende Verzögerung in der Bearbeitung und Bezahlung der Lieferung nicht zu vertreten. Untersuchungs- und Rügepflichten sowie Zahlungs- und Skontofristen verlängern sich in diesem Fall um die Dauer der Verzögerung. Sofern Herkunft oder Zuordnung einer Lieferung nicht möglich ist, hat der AG auch das Recht, die Annahme der Lieferung abzulehnen.

8.6 Nicht vereinbarte Teillieferungen und Teilleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG in Textform. Diese führt nicht zu einer vorzeitigen Fälligkeit von Zahlungsansprüchen.

8.7 Verpackungsmaterial hat der AN auf Verlangen des AG zurückzunehmen.

8.8 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den AG über. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

8.9 Wenn für die Vertragserfüllung durch den AN eine Handlung oder Mitwirkung des AG (z.B. Bereitstellung von Material, Übergabe von Unterlagen) erforderlich ist und eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit nicht vereinbart ist, muss der AN diese so frühzeitig anfordern, dass es nicht zu Verzögerungen der Abwicklung kommt.

8.10 Der AN versichert sich auf seine Kosten ausreichend gegen Transportschäden. Wird vereinbart, dass der AG die Transportversicherung abschließt, hat der AN dem AG rechtzeitig das Versanddatum, die Versandart, den Wert der Sendung, das Gewicht, die Anzahl der Colli, sowie Maße und Gewichte des größten Collo anzugeben.

9. Montage / Einbau

9.1 Bei Lieferung von Maschinen mit Montage- oder Einbauverpflichtung nimmt der AN die Aufstellung auf seine Gefahr vor.

9.2 Vor Beginn der Arbeiten am Aufstellungsort hat sich der Aufsichtsführende des AN zu informieren, ob bei der Durchführung der Arbeiten neben den dort bestehenden Betriebs-, Ordnungs- sowie den allgemein bekannten Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft noch weitere spezielle Vorschriften zu beachten sind.

9.3 Der AN hat sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten auf dem Betriebsgelände des AG die aktuell gültige Baustellen- und Montageordnung auszuhändigen zu lassen und diese schriftlich zu bestätigen, sofern er diese nicht bereits aus vorherigen Projekten kennt oder kennen muss. Für feuerverursachende Arbeiten muss bei der Betriebsfeuerwehr ein Freigabeschein eingeholt werden.

9.4 Die Lagerung von Baustoffen und Materialien und die Aufstellung von Baucontainern haben erst nach Zuweisung eines Platzes durch das Immobilienmanagement des AG zu erfolgen.

9.5 Die Bewachung von eigenen Unterkünften, die Verwahrung von Arbeitsgeräten, Arbeitsbekleidung, Materialien usw. des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen – auch während der Arbeitsruhe – liegt im Verantwortungsreich des AN.

9.6 Die vom AN genutzten Bau- und Montageplätze sind jederzeit in einem unfallsicheren Zustand zu halten und täglich nach Arbeitsschluss aufgeräumt und sauber zu hinterlassen.

10. Leistungsänderungen

10.1 Der AG ist jederzeit berechtigt schriftlich oder in Textform Leistungsänderungen zu fordern. Der AN verpflichtet sich, Weisungen und Änderungsverlangen bei der Durchführung zu berücksichtigen.

10.2 Im Falle der Forderung einer Leistungsänderung, wird der AN innerhalb von 5 Werktagen schriftlich oder in Textform mitteilen, ob die Leistungsänderung möglich ist und welche Auswirkungen diese auf den Vertrag haben würde, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs, des Mehraufwands, der Vergütungshöhe

und der Mitwirkungspflichten. Ist aufgrund der Komplexität oder des Umfangs des Änderungsverlangens eine Angebotserstellung innerhalb von 5 Werktagen nicht möglich, zeigt der AN dies unverzüglich an, und die Parteien einigen sich anschließend auf eine angemessene Frist.

10.3 Der AG teilt innerhalb einer weiteren Frist von 10 Werktagen dem AN schriftlich mit, ob die Forderung auf Leistungsänderung aufrechterhalten wird oder ob der Vertrag zu den alten Bedingungen fortgeführt werden soll.

10.4 Nimmt der AG das Angebot des AN zur Leistungsänderung an, wird dies in einem Änderungsprotokoll festgehalten und dem Vertrag als Anlage beigelegt.

10.5 Der AN ist zu Leistungsänderungen nur mit schriftlicher Zustimmung berechtigt. Insbesondere die Leistungsänderung durch einen Lieferanten des AN begründet kein Recht zur Erbringung einer geänderten Leistung.

10.6 Die Parteien sind sich darüber einig, dass unwesentliche Änderungen sowie Ergänzungen (solche die nicht mehr als +/- 10% vom Angebots- bzw. Auftragswert abweichen) in der vereinbarten Vergütung enthalten sind.

11. Einschaltung Dritter

Der AN ist nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung ganz auf Dritte zu übertragen. Er ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG auch nicht berechtigt Teile der Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

12. Haftung allgemein / Versicherung

12.1 Die vertragliche und gesetzliche Haftung des AN richtet sich in anderen als den in Ziff. 6 und Ziff. 7 aufgeführten Fällen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12.2 Der AN verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Personenschaden/ Sachschaden zu unterhalten und dem AG diese auf Verlangen in Kopie nachzuweisen. Individualvertraglich kann auch eine höhere Mindestversicherungssumme vereinbart werden.

13. Verjährung

13.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des AG wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt 3 Jahre ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

13.2 Soweit dem AG wegen eines Mangels gesetzliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt für diese die gesetzlich vorgesehene regelmäßige Verjährungsfrist.

14. Geheimhaltung

14.1 Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners, vertraulich zu behandeln und nur für den Vertragszweck zu verwenden. Hierzu gehören insbesondere technische wie nicht technische Informationen, Daten, Ideen, Erfindungen, Geschäftsgeheimnisse und/oder Know-how sowie sonstige Informationen, die als vertraulich bezeichnet oder als solche erkennbar sind.

14.2 Die Parteien verpflichten sich, empfangene vertrauliche Informationen nicht zu verwerten, insb. keine Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Eigentums-, Nutzungs- und Benutzungsrechte an vertraulichen Informationen, dem damit verbundenen Know-how oder ggfs. darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechten werden nicht erteilt. Die Überlassung der vertraulichen Informationen begründet für die empfangende Partei keine Vorbenutzungsrechte.

14.3 Die interne Weitergabe der vertraulichen Informationen ist nur insoweit gestattet, als dies für den Vertragszweck erforderlich (need-to-know) und sichergestellt ist, dass nur die Mitarbeiter die vertraulichen Informationen erhalten, denen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten

mit den in diesen AGB enthaltenen Verpflichtungen vergleichbare Verpflichtungen auferlegt werden oder wurden.

14.4 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen und sie durch angemessene Geheimnisschutzmaßnahmen zu schützen. Die Vervielfältigung solcher vertraulichen Informationen, soweit sie nicht ausschließlich der Vertragserfüllung dient, ist nicht gestattet. Sämtliche empfangenen vertrauliche Informationen und davon gefertigte Kopien sind auf Anforderung unverzüglich an die jeweilige Partei zurückzugeben oder zu vernichten / zu löschen. Diese Verpflichtung gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs sowie für vertrauliche Informationen und Kopien davon, die die empfangende Partei nach geltendem Recht aufbewahren muss. Diese Kopien und zurückbehaltenen vertraulichen Informationen unterliegen jedoch im Übrigen weiterhin den Bestimmungen dieser AGB.

14.5 Die Parteien verpflichten sich, empfangene vertrauliche Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei insbesondere nicht zurückzuentwickeln und nicht auf Zusammensetzung und/oder Herstellung zu untersuchen (Verbot des Reverse Engineerings).

14.6 Die vorstehenden Verpflichtungen finden keine Anwendung auf vertrauliche Informationen, (i) die im Zeitpunkt der Offenbarung bereits allgemein zugänglich waren oder danach allgemein zugänglich werden, ohne dass eine Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hierfür mitursächlich ist, (ii) bereits vor der Offenbarung im Besitz der empfangenden Partei befanden, (iii) ihr nachfolgend von einem Dritten ohne Geheimnisschutzverpflichtung offenbart werden, es sei denn, die Weitergabe des Dritten verstößt nach Kenntnis der empfangenden Partei gegen eine Geheimnisschutzverpflichtung, oder (iv) von einem Mitarbeiter der empfangenden Partei ohne Kenntnis von den offenbarten vertraulichen Informationen selbständig entwickelt wurden. Wenn und soweit die empfangende Partei durch gerichtliche oder behördliche Anordnungen verpflichtet wird, vertrauliche Informationen offenzulegen, so ist sie zur Offenlegung befugt, soweit die Anordnung dies verlangt, vorausgesetzt, dass sie dies der offenbarenden Partei zwecks Wahrnehmung ihrer Rechte – soweit rechtlich zulässig - unverzüglich mitteilt.

14.7 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten zeitlich unbegrenzt, insbesondere auch nach Beendigung der Zusammenarbeit.

15. Eigentumsvorbehalt

15.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen (Materialien) behält sich der AG vorhandene Eigentumsrechte vor. Dies gilt auch für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände (Gegenstände), die der AG dem AN zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des AN gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

15.2 Die in 15.1 genannten Materialien sind nach Erfüllung des Vertrags zurückzugeben. Die gilt auch für die in 15.1 genannten Gegenstände, solange sie nicht verarbeitet wurden.

15.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von bereitgestellten Gegenständen durch den AN wird für den AG vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den AG. Dieser gilt als Hersteller und erwirbt spätestens mit

der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am verarbeiteten oder neu entstandenen Gegenstand.

15.4 Der AN wird den AG über alle Vollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Zugriffe Dritter auf die im Eigentum des AG stehenden Unterlagen und Gegenstände unverzüglich informieren.

15.5 Der AG widerspricht allen Eigentumsvorbehaltsregelungen des AN, die über einen einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.

16. Datenschutz

16.1 Erhält der AN bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung), seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten und diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und dies auf Nachfrage nachweisen.

16.2. Soweit die Vertragsleistungen datenschutzrechtlich als Auftragsverarbeitung oder als gemeinsame Verantwortlichkeit zu qualifizieren sind, werden AN und AG vor Beginn der Verarbeitung personenbezogener Daten einen entsprechenden datenschutzrechtlichen Vertrag abschließen.

16.3 Der AG ist berechtigt, die ihm vom AN bei Vertragsabschluss zur Ausführung von Verträgen überlassenen Daten unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zu den vertraglichen Zwecken erforderlich ist. Der AN hält, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ihm vom AG überlassenen Daten ein. Die Datenschutzerklärung ist unter www.burda-procurement.com abrufbar.

17. Referenzen

Es ist dem AN nur mit ausdrücklicher schriftlicher und widerruflicher Zustimmung des AG gestattet, den AG als Referenz zu verwenden. Insbesondere behält sich der AG die Verwendung seiner Namen, Firmenlogos, eingetragenen Marken oder Muster vor.

18. Compliance

18.1. Der AN verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amts- und Mandatsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.

18.2 Der AN verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.

18.3 Der AN sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Sollte die Tätigkeit des AN dem Anwendungsbereich eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages zuzuordnen sein, gilt dies entsprechend für die Zahlung des jeweils gültigen Tariflohns. Sind darüber hinaus in einem für den AN geltenden, für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag Mindestarbeitsbedingungen wie bspw. Zuschläge (Überstunden / Nacht-, Sonn-, Feiertagsarbeit, Urlaub, Sonderzahlungen (Urlaubs-, Weihnachtsgeld oder eine bestimmte Dauer und Verteilung der Arbeitszeit vorgeschrieben, ist der AN verpflichtet, seinen Mitarbeitern auch diese Mindestarbeitsbedingungen zu gewähren. Auf Verlangen weist der AN die

Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der AN den AG von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die dem AG in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

18.4 Der AN wird sämtliche einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere aber nicht abschließend zum Umgang mit Mitarbeitern, des Umweltschutzes und zur Arbeitssicherheit einhalten.

18.5 Der AN sichert zu,

- dass die einem zwischen AN und AG geschlossenen Vertrag zugrundeliegende Leistung des AN nicht Gegenstand von Sanktionen ist, welche durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Bundesrepublik Deutschland erlassen oder vollstreckt wurden – zusammengefasst die „Sanktionen“ –,
- dass auf den AN keine Sanktionen direkt anwendbar sind,
- dass der AN weder seinen Sitz noch eine Niederlassung in einem Land oder Gebiet hat, welches selbst oder dessen Regierung Ziel/Gegenstand von Sanktionen ist, einschließlich, aber nicht abschließend Krim/Sewastopol, Iran, Kuba, Nordkorea, Sudan und Syrien.

Der AN verpflichtet sich, sämtliche auf diesen Vertrag anwendbaren Sanktions- und Embargovorschriften einzuhalten.

18.6 Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 18.1 bis 18.5 hat der AN mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und den AG über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der AN den AG innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der AN diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behält sich der AG das Recht vor, von Verträgen mit ihm zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

18.7 Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des AN und bei Verstößen gegen die Regelungen in den Ziffern 18.1 bis 18.5 behält sich der AG das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

18.8 Hinweise auf Verstöße gegen geltendes Recht durch den AN oder AG oder dessen Mitarbeiter können insbesondere über die auf <https://whistleblowing-system.burda.com/> genannten Meldewege mitgeteilt werden.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Schriftform im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird auch gewahrt durch Verwendung eines dokumentierten elektronischen Signaturtools (technische Anforderungen an die elektronische Signatur im Sinne der eIDAS-Verordnung müssen erfüllt sein), wobei die einfache elektronische Signatur hierfür ausreicht. Als ebenfalls ausreichend gilt die Nutzung eines von Burda eingesetzten eProcurement-Tools (insb. Coupa bzw. SAP). E-Mail wahrt dagegen diese Form nicht.

19.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Regelungen des Internationalen Privatrechts.

19.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten

entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

19.4 Gerichtsstand für sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist München (Amtsgericht oder Landgericht München I), vorbehaltlich zwingender abweichender gesetzlicher Gerichtsstände. Eine Klageerhebung an anderen gesetzlich zuständigen Gerichten behält sich der AG vor. Schlichtungsverfahren sind nicht vereinbart.